

Netzwerk gegen häusliche Gewalt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Handlungsempfehlungen für das Jugendamt, andere Behörden und Beratungsstellen in Fällen der Kindeswohlgefährdung bei häuslicher Gewalt

Schubert, Teresa

---

<b>1. EINLEITUNG .....</b>	<b>2</b>
<b>2.LEITLINIEN FÜR ALLE FACHKRÄFTE.....</b>	<b>3</b>
2.1. DEFINITION.....	3
2.2. GRUNDSÄTZE FÜR ALLE BETEILIGTEN FACHKRÄFTE.....	3
2.3. ZIVILRECHTLICHER SCHUTZ: DAS GEWALTSCHUTZGESETZ.....	6
2.4. UMGANGS- UND SORGERECHT .....	7
2.5. BEGLEITETER UMGANG BEI HÄUSLICHER GEWALT .....	8
<b>3.HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE ARBEIT DER JUGENDÄMTER .....</b>	<b>9</b>
3.1. MÖGLICHKEITEN DES SGB VIII .....	9
3.2. GRUNDSÄTZE ZUM HANDELN BEI HÄUSLICHER GEWALT .....	10
<b>4. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR POLIZEIEINSÄTZE BEI HÄUSLICHER GEWALT .....</b>	<b>10</b>
<b>5. HANDLUNGSABLÄUFE FÜR DIE ARBEIT DER BERATUNGSSTELLEN UND SCHUTZHÄUSER .....</b>	<b>11</b>
5.1. SICHERHEITSPANUNG .....	11
5.2. FAMILIENBERATUNGSSTELLEN .....	12
5.3. FRAUEN- UND KINDERSCHUTZHAUS .....	12
5.4. MÄNNERSCHUTZWOHNUNG .....	13
5.5. BERATUNGS- UND INTERVENTIONSSTELLE GEGEN HÄUSLICHE GEWALT UND STALKING .....	13
5.6. KINDER- UND JUGENDBERATUNG BEI HÄUSLICHER GEWALT .....	14
<b>6.ANHANG – KONTAKTE .....</b>	<b>16</b>
<b>7. IMPRESSUM .....</b>	<b>19</b>

## 1. Einleitung

Die gemeinsame Handlungsempfehlung wurde vom Netzwerk gegen häusliche Gewalt im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erarbeitet, um gemeinsames Handeln der beteiligten Institutionen zu sichern.

Die vorliegende Empfehlung bezieht sich ausschließlich auf Fälle häuslicher Partnerschaftsgewalt der Eltern, Stiefeltern bzw. Sorgeberechtigten, bei denen Kinder<sup>1</sup> die Gewalt direkt oder indirekt miterleben. Zu beachten ist, dass die Gewalt oftmals nach außen nicht sichtbar ist.

Wichtig ist die Erkenntnis, dass Kinder, die von häuslicher Gewalt direkt oder indirekt betroffen sind, eine potentielle Kindeswohlgefährdung durchleben.

Kinder als Zeugen oder Opfer häuslicher Gewalt erleben Angst, Hilflosigkeit, den Verlust der inneren Sicherheit, sie haben oft Schuldgefühle und Loyalitätskonflikte und durchleben eine psychische Belastung bis hin zur Traumatisierung.

Kinder haben ein Recht auf eigenständige Unterstützung, losgelöst vom Konflikt der Elternebene. Die in der Jugendhilfe angelegte Verschränkung von Elternrecht und Kindeswohl kann bei häuslicher Gewalt häufig zur Problemverkenntung und zu unzureichender Unterstützung der Kinder führen. (SGB VIII § 8a)

Mit der Handlungsempfehlung soll erreicht werden, dass Betroffene von häuslicher Gewalt im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wahrgenommen, unterstützt und begleitet werden.

Die Handlungsempfehlung wendet sich an die folgenden Zielgruppen, die mit Betroffenen häuslicher Gewalt und / oder Kindeswohlgefährdung arbeiten:

- Jugendamt,
- Frauen- und Kinderschutzhaus,
- Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking (BIS),
- Polizei,
- Justiz,
- Freie Träger der Jugendhilfe,
- Erziehungs- und Familienberatungsstellen,
- insoweit erfahrene Fachkräfte,
- Verfahrens- und Umgangspfleger / Verfahrens- und Umgangspflegerinnen.

---

<sup>1</sup> Kinder sind grundsätzlich alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## 2. Leitlinien für alle Fachkräfte

### 2.1. Definition

Definition häuslicher Gewalt:

„Häusliche Gewalt umfasst Gewalt in ihren vielfältigen Erscheinungsformen, insbesondere physische, psychische und sexualisierte Gewalt zwischen erwachsenen Personen und gegenüber Kindern und Jugendlichen, die in persönlicher, insbesondere familiärer Beziehung zum Gewaltanwender stehen und gestanden haben.“<sup>2</sup>

### 2.2. Grundsätze für alle beteiligten Fachkräfte

Häusliche Gewalt erfordert koordiniertes Vorgehen der Institutionen

- zum Kinderschutz,
- zum Schutz und zur Unterstützung des von Gewalt betroffenen Elternteils,
- zur Inverantwortungnahme und Sanktionierung des gewalttätigen Elternteils.

Dabei hat die Zusammenarbeit von Jugendamt, Polizei und Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking (BIS) bei häuslicher Gewalt eine besondere Bedeutung im Interventionsprozess. Es wird empfohlen, bei Kindern, welche häusliche Gewalt direkt oder indirekt erfahren haben, immer eine Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) vorzunehmen und entsprechend zu handeln.

Folgende Leitlinien gelten für alle Fachbereiche:

- Kinder sind eine eigenständige Zielgruppe bei der Intervention gegen häusliche Gewalt. Ihre Interessen und Bedürfnisse müssen in allen Phasen der Intervention beachtet werden.
- Die getroffenen Maßnahmen müssen alters- und situationsangemessen sein und das Kindeswohl berücksichtigen.
- Der Schutz und die Sicherheit des Gewalt erleidenden Elternteils und der Kinder müssen gleichermaßen gesichert sein.
- Schutz und Sicherheit haben Vorrang bei Entscheidungen zum Umgangsrecht und dessen Ausübung durch das Gewalt ausübende Elternteil.
- Die Kooperation ist bezüglich der betroffenen Kinder in allen Phasen der Intervention und Prävention unabdingbar.
- Häusliche Gewalt muss als mögliche Ursache für Verhaltensauffälligkeiten und andere Probleme von Kindern in Betracht gezogen werden.
- Kinder sind als Opfer genauso ernst zu nehmen, wie das von Gewalt betroffene Elternteil.
- Altersgerechte Hilfe zum Schutz vor weiterer Gewalt: Schutz vor neuerlicher Gewalt muss für Kinder sowie auch für den Gewalt erleidenden Elternteil vorrangiges Handlungsziel sein.

---

<sup>2</sup> Landesaktionsplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt für den Freistaat Sachsen.

- Das Recht des Gewalt ausübenden Elternteils auf den Umgang mit dem Kind, darf dessen Wohl und die Sicherheit des Opfers nicht gefährden. Eine Einschränkung des Rechtes auf Wahrnehmung des Umgangs kann nur durch das Familiengericht erfolgen.
- Feste Fallkonferenzen bzw. Hilfeplangespräche mit Behörden, Beratungsstellen, Frauen- und Kinderschutzhaus und Polizei als Institutionen, welche bereits mit der Familie zusammenarbeiten, sind durchzuführen.

### **2.2.1 Unterstützung für Kinder**

#### **Die Situation:**

- Kinder sind häufig die „unsichtbaren“ Opfer häuslicher Gewalt. Sie erleben die häusliche Gewalt zwischen den Erwachsenen als Zeugen oder als direkt Betroffene.
- Es bedarf einer raschen und offensiven Intervention, die in Abstimmung mit den involvierten Institutionen stattfinden muss.

#### **Folgende Hinweise sollen Beachtung finden:**

- Eigenes Beratungs- und Unterstützungsangebot unterbreiten (z. B. Kinder- und Jugendberatung in der BIS)
- Bestätigung der Wahrnehmung des Kindes, dass häusliche Gewalt stattgefunden hat. Verlässlichkeit und das Gefühl vermitteln, dass Kinder ernst genommen werden.
- Entlastung von Schuldgefühlen, indem der Gewalt ausübende Elternteil die Verantwortung für das Handeln übernimmt.
- Zeit zur Verarbeitung der Gewalthandlungen geben (nicht zum Kontakt bzw. Umgang drängen, eigene Wünsche in Erfahrung bringen).

### **2.2.2 Zusammenarbeit mit Eltern, Partnern und Sorgeberechtigten**

#### **Die Situation:**

- Erschöpfung, körperliche Verletzungen sowie psychische Folgen der häuslichen Gewalt als auch das Einleiten rechtlicher Schritte zum Schutz und zur Existenzsicherung binden Ressourcen des nichtgewalttätigen Elternteils zu Lasten der Fürsorge für die Kinder. Häufig werden in diesen Situationen die Bedürfnisse der Kinder nicht adäquat wahrgenommen.
- Ein verringertes Selbstbewusstsein, bedingt durch das Gewalterleben und die damit einhergehende Entwürdigung sowie die Herabsetzung als Erziehungsperson vor den Kindern, beeinträchtigen die Durchsetzungsfähigkeit in der Erziehung dieser.
- Häufig haben die misshandelten Elternteile Befürchtungen, dass „die Kinder weggenommen werden“ oder sie geben sich selbst die Schuld an der Gewalttätigkeit des Partners / der Partnerin.

#### **Zu beachten:**

- Weisen Sie den Elternteil auf die eigene Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind hin und machen Sie dabei dem Vater / der Mutter Angebote zur Entlastung.
- Zur Vermeidung von Eskalation führen Sie nach Möglichkeit Einzelgespräche (keine Verpflichtung zu gemeinsamen Gesprächen der Parteien, auch wenn er / sie auf Sie nicht gefährlich wirkt).
- Es sollte kein beaufsichtigter Umgang angeordnet werden, solange die Gefahr der Gewaltausübung gegenüber der betreuenden Person und / oder dem Kind besteht. Es muss sichergestellt sein, dass keine weiteren Gewalttätigkeiten drohen. Regelungen zum beaufsichtigten Umgangsrecht obliegen dem Familiengericht.
- Jede Familiensituation muss individuell abgeklärt werden.
- Gewalt offen ansprechen und nicht bagatellisieren, Unrecht und Verantwortlichkeiten klar benennen.
- Bei den Gesprächen mit dem Gewalt erleidenden Elternteil kein Misstrauen zeigen, sondern sich einen eigenen Eindruck der Situation verschaffen und geeignete Schutzmaßnahmen absprechen.
- Die Eltern für die spezifischen Bedürfnisse der Kinder sensibilisieren.
- Vorbehalte und Ängste sowie die eventuell geschwächte Erziehungsfähigkeit aufgrund der Gewaltsituation beachten und entsprechende Unterstützung, z. B. Hilfen zur Erziehung (siehe S. XX), anbieten.
- Bei den Gesprächen mit dem Gewalt ausübenden Elternteil sich bezüglich der Verantwortlichkeit für das gewalttätige Verhalten eindeutig positionieren, im Sinne von „Verurteile die Tat, aber nicht den Täter / die Täterin!“.
- Rechtliche Konsequenzen sowie physische und psychische Auswirkungen, insbesondere bei den Kindern und die damit im Zusammenhang stehende fehlende Verantwortung als Elternteil, verdeutlichen.
- Bisheriges Erziehungsverhalten reflektieren und ggf. die Beratung durch eine Täter- / Täterinberatungsstelle (z. B. ESCAPE Dresden) empfehlen. Dies ist auch unter Auflage möglich.
- Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor und sind die Eltern nicht bereit und / oder in der Lage, bei der Gefährdungsabwendung mitzuwirken und die erforderlichen erzieherischen oder andere Hilfen in Anspruch zu nehmen, so hat das zuständige Jugendamt das Familiengericht anzurufen und Schutzmaßnahmen dem Kindeswohl entsprechend einzuleiten.

#### **Zu beachten bei gewaltausübenden Elternteil:**

- Beratung möglichst mit weiterem Kollegen / weiterer Kollegin gemeinsam durchführen.
- In der Gesprächsführung die Strategien des Täters / der Täterin berücksichtigen. Manipulation und Einschüchterung des Umfeldes unterbinden.
- Den Täter / Die Täterin mit der Tat konfrontieren (Polizeibericht, Krankenhausbefund, ärztliches Attest), Ausflüchte sowie Verharmlosung und Verleugnung nicht zulassen.

- Dezierte eigene Stellungnahme gegen Gewalt, Täterstrategien zur Vermeidung der Verantwortung für die Gewalt nicht akzeptieren.
- Ein erwachsener, zurechnungsfähiger Mensch muss die Konsequenzen für sein Verhalten tragen. Es gibt Möglichkeiten, Streit nicht in Gewalt enden zu lassen.
- Verantwortungsübernahme des gewalttätigen Elternteils einfordern.
- Nicht Erhalt der Beziehung, sondern die Beendigung der Gewalt steht im Vordergrund des Handelns im Interesse der Kinder.
- Einbeziehung des Gewalttäters / der Gewalttäterin und gemeinsame Gespräche nur bei ausdrücklichem Wunsch des nichtgewalttätigen Elternteils und aktiver Bereitschaft zur Verhaltensänderung durch den Täter / die Täterin.
- Mediation, Paarberatung sind laut Istanbul-Konvention<sup>3</sup> bei häuslicher Gewalt ungeeignet, da gleichberechtigte Parteien hierfür Voraussetzung sind. Stattdessen eher Elternberatung im Stellvertretungsprinzip durchführen, welche eine gute Absprache mit dem Jugendamt erfordern.

### 2.3. Zivilrechtlicher Schutz: Das Gewaltschutzgesetz

Kern des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) sind die Schutzanordnungen und die Wohnungsüberlassung zur alleinigen Nutzung an die Opfer.

Es kann auf alle Personen angewandt werden, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, unabhängig von der Art ihrer Beziehung, z. B. Ehe, Lebenspartnerschaft, andere Familienangehörige, gleichgeschlechtliche Lebensweise. jeglicher

#### 2.3.1 Wohnungszuweisung

Die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung zur alleinigen Nutzung durch das Opfer kann unabhängig vom Eigentum an der Wohnung oder den Mietverhältnissen gemäß § 2 Abs. 1 GewSchG beantragt werden.

Bei alleinigem Mietvertrag oder Eigentum des Opfers geschieht das ohne Befristung. Wenn das Opfer nicht Mieter / Mieterin, Mitmieter / Mitmieterin oder Eigentümer / Eigentümerin ist, kann es für bis zu 6 Monaten die Wohnung zugewiesen bekommen. Diese Frist kann noch einmal bis zu 6 Monaten verlängert werden.

#### 2.3.2 Schutzanordnungen

Gemäß §§ 1666, 1666 a BGB kann das Familiengericht bspw. eine Wegweisung des gewalttätigen Elternteils aus der gemeinsam genutzten Wohnung anordnen. Eine solche Wegweisung ist eine zulässige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutze des Kindes vor weite-

---

<sup>3</sup> Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention): Ist ein 2011 ausgearbeiteter Vertrag, welcher ein völkerrechtlich bindendes Instrument zur umfassenden Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt an Frauen darstellt. Er wurde am 12.10.2017 in Deutschland ratifiziert und ist am 1.2.2018 in Kraft getreten.

rer (häuslicher) Gewalt und stellt das mildere Mittel gegenüber einer Herausnahme des Kindes aus der Familie dar.

Das Gericht kann zum Schutz des Opfers Maßnahmen gegenüber dem Täter / der Täterin gemäß § 1 Abs. 1 GewSchG anordnen. Das können sein:

- Betretungsverbot für die Wohnung des Opfers,
- Näherungsverbot für die Wohnung des Opfers,
- Aufenthaltsverbote z. B. für Arbeitsplatz des Opfers, Kindergarten, Schule der Kinder,
- Kontaktverbot zum Opfer (telefonisch, persönlich, per SMS, Fax, E-Mail,...),
- Verbot des Zusammentreffens mit dem Opfer.

Diese Schutzanordnungen werden befristet, können aber auf Antrag verlängert werden.

## 2.4. Umgangs- und Sorgerecht

Häusliche Gewalt erfordert eine Prüfung der Regelungen zum Umgangs- und Sorgerecht. Maßnahmen, die das Kindeswohl zum Ziel haben, sollen den Schutz und die Sicherheit des nichtgewalttätigen Elternteils nicht gefährden (bestehende gerichtliche und polizeiliche Schutzmaßnahmen).

- § 1684 Abs. 1 BGB Kinder, Jugendliche, Eltern haben ein Recht auf Umgang
- Der Umgang mit dem Kind wird von Tätern / Täterinnen oft genutzt, um die Kontrolle über das Opfer aufrechtzuerhalten, und die Kinder werden als Druckmittel benutzt, um den Partner / die Partnerin zur Rückkehr in die Beziehung zu bewegen oder sich an ihm / ihr zu rächen.
- Um eine weitere, erneute Kindeswohlgefährdung zu vermeiden, ist der Schutz des Gewaltopfers mit dem Kind als vorrangig zu betrachten. Deshalb dürfen Kontaktwünsche des Gewalt ausübenden Elternteils die Sicherheit und den Schutz der von häuslicher Gewalt Betroffenen nicht gefährden.
- Auf der Grundlage der Gespräche mit dem Gewalt ausübenden Elternteil sind Forderungen nach Umgang mit dem Kind differenziert zu prüfen und ggf. eine Aussetzung des Umgangs bzw. ein begleiteter Umgang beim Familiengericht zu empfehlen. Hierzu ist eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, Familiengericht und den Gewaltschutzeinrichtungen unabdingbar.
- Dabei ist auch der Wunsch des Kindes zu beachten. Wenn der Kontakt ablehnt wird, sollte dies in die Entscheidung zum Umgangsrecht einfließen. Das Recht des Kindes auf Umgang mit den Eltern ist stets zum Wohle und im Interesse des Kindes zu realisieren.
- Eine vorläufige „Aussetzung“ des Umgangs kann hilfreich sein, um die Situation zu beruhigen und einen späteren positiven Kontakt zwischen Täter / Täterin und dem Kind zu ermöglichen.



## 2.5. Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt

Begleiteter Umgang ist eine Leistung des Jugendamtes, welche durch die Sorgeberechtigten beantragt werden kann. Diese ist eine zeitlich befristete Unterstützung der Eltern mit dem Ziel, dass der Umgang künftig wieder selbstständig geregelt werden kann.

- Der begleitete Umgang besteht aus einer Umgangsbegleitung an einem neutralen Ort und der flankierenden Elternberatung.
- Das Jugendamt / Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) vermittelt an eine Familienberatungsstellen und parallel dazu an eine Einrichtung zur Umgangsbegleitung gemäß der Konzeption zum begleiteten Umgang im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, wonach die Umgangsbegleitung durch eine flankierende Elternberatung unterstützt wird.  
Die Einrichtungen werden darüber informiert, ob ein Beschluss nach dem Gewaltschutzgesetz vorliegt bzw. ob die Familie von häuslicher Gewalt betroffen ist.
- Die Institution, die den begleiteten Umgang leistet (das kann nicht das Frauen- und Kinderschutzhause sein), sichert ab, dass es dabei nicht zu gewaltbelasteten Situationen für das Kind und den bisher Gewalt erleidenden Elternteil kommt.
- Die Beratungsstelle schließt mit den Eltern eine Vereinbarung zum begleiteten Umgang ab, in der die Regeln zum Ablauf des begleiteten Umgangs und Konsequenzen bei Verstößen festgeschrieben sind.
- Die Beratungsstelle informiert das Jugendamt, wenn gegen die getroffene Vereinbarung verstoßen wurde oder die Regelung zum begleiteten Umgang angepasst bzw. andere Institutionen hinzugezogen werden müssen. Die Interventionen können bis zur Aussetzung des Umgangs führen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
- Als flankierende Maßnahme wird die Teilnahme des Gewalt ausübenden Elternteils an einer Trainingsmaßnahme im Rahmen der Täter- / Täterinnenberatung (z. B. ESCAPE Dresden) empfohlen.
- Vor Beendigung des begleiteten Umgangs ist zu prüfen, ob der gewalttätige Elternteil seine Erziehungsverantwortung wieder angemessen wahrnehmen kann.
- Kann von einer gewaltfreien Atmosphäre zwischen dem vormals Gewalt ausübenden und dem Gewalt erleidenden Elternteil ausgegangen werden, wird der weitere Umgang durch die Beratungsstelle mit den Eltern geregelt.
- Der begleitete Umgang sollte so gestaltet werden, dass die Person, von der die Gewalt ausgeht, als Erste in der Beratungsstelle / dem ASD eintrifft und als Letzte geht, um ein Abfangen des Opfers zu verhindern.
- Informationsweitergabe des Jugendamtes an den Träger des begleiteten Umgangs, wenn die BIS und / oder das Frauen- und Kinderschutzhause bereits involviert sind.

### 3. Handlungsempfehlungen für die Arbeit der Jugendämter

Im Paragraph 1 des SGB VIII wird die Erziehung der Kinder als natürliches Recht der Eltern festgelegt. Allerdings wacht über die Ausübung die staatliche Gemeinschaft. Es ist die besondere Aufgabe der Jugendhilfe, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Das Aufwachsen in einem Umfeld, das von häuslicher Gewalt geprägt ist, stellt eine gravierende Beeinträchtigung in ihrer Entwicklung, ihrem Wohlergehen und ihren Sozialisationsbedingungen dar, unabhängig davon, ob das Kind selbst von Gewalt betroffen ist. Insoweit ist es die Aufgabe der Jugendhilfe, im Sinne des staatlichen Wächteramtes zu prüfen, ob eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Ist dies der Fall, erfolgt die Umsetzung des § 8a SGB VIII nach den entsprechenden vorliegenden fachlichen Standards. Im Rahmen der Risikoeinschätzung werden geeignete Maßnahmen zur Prüfung der Kindeswohlgefährdung und zur Gefährdungseinschätzung eingeleitet.

Bei vorliegender Kindeswohlgefährdung entscheidet das Jugendamt, welche Schutz- und Hilfemaßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung geeignet sind und eingesetzt werden sollen. Dies ist im Wesentlichen von der Mitwirkung der Sorgeberechtigten abhängig.

Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung hat das Jugendamt verschiedene Möglichkeiten je nach bestehendem Bedarf:

- Vermittlung von Beratungsstellen (Kontakte siehe Anhang)
  - Eltern:
    - Familien- und Erziehungsberatungsstellen,
    - Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking (BIS),
    - ESCAPE Dresden – Beratungs- und Trainingsangebot in Fällen häusliche Gewalt (→ Täter- / Täterinnenberatung),
  - Kinder:
    - Kinder- und Familienberatung BIS,
    - Kinder- und Familienberatungsstellen des Landkreises,
- Unterbringung im Frauen- und Kinderschutzhaus unter Hinzuziehung der BIS,
- Auflagenerteilung durch das Jugendamt, Aufstellen eines Schutzplanes zur Sicherung des Kindeswohls,
- Einleiten und Gewähren von Hilfen zur Erziehung und weiteren Maßnahmen.

#### 3.1. Möglichkeiten des SGB VIII

Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien. Insbesondere die Hilfen zur Erziehung stellen für Kinder ein geeignetes Instrument dar, um Problemlagen zu bearbeiten.

##### **Die Hilfen zur Erziehung:**

- Erziehungsberatung (§ 28),
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29),

- Erziehungsbeistand (§ 30),
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31),
- Tagesgruppen (§ 32),
- Vollzeitpflege (§ 33),
- Heimerziehung (§ 34),
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35).

#### **Weitere Maßnahmen:**

- Mutter-Kind-Wohnen bzw. gemeinsame Wohnform für Mütter / Väter und Kinder (§ 19) für Väter und Mütter mit Kind(ern),
- Inobhutnahme (§ 42).

### **3.2. Grundsätze zum Handeln bei häuslicher Gewalt**

#### **Kontaktaufnahme:**

- Erstkontakt möglichst als Hausbesuch durch zwei Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen,
- bei Gesprächen im Amt: Kinderschutz hat Priorität, daher in Fällen häuslicher Gewalt keine gemeinsamen Termine, wenn es vom Opfer nicht anders gewünscht ist,
- Kontakt zu erwachsenem Opfer als Personensorgeberechtigtem als auch zu Kindern aufnehmen,
- auch zu misshandelndem Personensorgeberechtigtem Kontakt herstellen,
- mit zuständiger Interventionsstelle Kontakt aufnehmen und das weitere Vorgehen abstimmen bzw. Betroffene an Interventionsstelle weiterweisen.

#### **Gefährdungseinschätzung:**

- Bei Bedrohung und Gewalt gegen den Vater / die Mutter muss auch von Gefährdung für die seelische und körperliche Sicherheit des Kindes ausgegangen werden,
- Informationen aus der Benachrichtigung der Polizei nutzen,
- eine Gefährdungseinschätzung zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung durchführen,
- herausarbeiten, wer bereits mit der Familie arbeitet und Informationen zur Hilfe der Gefährdungseinschätzung geben kann.

#### **Sicherheitsplanung:**

- Erstellen eines Schutzplanes mit dem Ziel, die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten unter Hinzuziehen von Ressourcen im Sozialraum.

## **4. Handlungsempfehlungen für Polizeieinsätze bei häuslicher Gewalt**

Die Polizei hat eine Initiativ- und Schlüsselfunktion und ist ein wichtiger Baustein des gesamtgesellschaftlichen Frühwarnsystems.

- Bei Eintreffen in der Wohnung ist darauf zu achten bzw. zu erfragen, ob Kinder anwesend sind.
- Auf Kinder ist beruhigend und altersangemessen zu reagieren, bspw. durch das Ansprechen mit dem Vornamen.
- Sofern möglich, ist das Miterleben polizeilicher Zwangsmaßnahmen durch das Kind zu vermeiden.
- Bei Feststellung von bzw. bei Verdacht auf Verletzungen ist die medizinische Versorgung zu gewährleisten.
- Kinder sind vor einer weiteren Gefährdung zu schützen, weshalb durch die Beamten / Beamtinnen vor Ort zu prüfen ist, ob dessen Inobhutnahme erforderlich ist und wer gegebenenfalls die Betreuung des Kindes übernehmen kann.
- In allen Fällen, in denen Kinder von häuslicher Gewalt betroffen sind (direkt oder indirekt), informiert die Polizei das Jugendamt.
- Ist ein Kind direkt betroffen, also selbst Opfer einer Straftat geworden, erfolgt neben der Information an das Jugendamt von Rechts wegen eine Strafanzeige.
- Die Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking (BIS) ist gemäß der Kooperationsvereinbarung von Polizei und BIS auch über die Anwesenheit von Kindern in der Wohnung zu informieren, sofern die Zustimmung zur Information der BIS durch das Gewalt erleidende Elternteil erreicht wurde oder die Gefährdungssituation über einen längeren Zeitraum anhält.
- Die Polizei hat die Möglichkeit, den Gewalttäter / die Gewalttäterin bei häuslicher Gewalt gemäß § 21 Absatz 3 Sächsisches Polizeigesetz aus der Wohnung zu weisen und ihm / ihr ein Betretungsverbot für bis zu 14 Tage zu erteilen.
- Ebenso gibt es die Möglichkeit dem gewaltausübenden Teil, explizit nach Einschätzung und Benennung der Situation als „Häusliche Gewalt“, zu empfehlen, beim Beratungs- und Trainingsangebot in Fällen häuslicher Gewalt - ESCAPE einen Beratungsprozess zu beginnen.

## **5. Handlungsabläufe für die Arbeit der Beratungsstellen und Schutzhäuser**

### **5.1. Sicherheitsplanung**

Werden in der Beratung Anhaltspunkte von häuslicher Gewalt bekannt, sollte die Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking (BIS) hinzugezogen bzw. der Kontakt zu einer ergänzenden Beratung vorgeschlagen werden.

Dabei kann es sich z. B. um einseitige Beleidigungen, Beschimpfungen, aus der Wohnung werfen, Androhungen das Kind wegzunehmen, Morddrohungen, Suizidandrohungen handeln. Ebenso um körperliche Übergriffe wie Festhalten, Einsperren, Schläge, Tritte und in der Vergangenheit liegende Gewalthandlungen.

Mit den Betroffenen sind ggf. gegenwärtige Sicherheitsmaßnahmen zu klären: Ist der uneingeschränkte Zugang zu einem Telefon / Handy gegeben bzw. welche Personen (Nachbar / Nachbarin, Freund / Freundin etc.) können zur Unterstützung hinzugezogen werden? Die Betroffenen sind über polizeiliche Möglichkeiten und Unterbringungsmöglichkeiten in einem Frauen- und Kinderschutzhaus / in einer Männerschutzwohnung zu informieren. Weisen Sie darauf hin, dass es günstig sein kann, einen „Notfallkoffer“ an einem versteckten Ort zu deponieren, in dem wichtige Dokumente (ggf. in Kopie), Medikamente, Telefonnummern / Adressen, Kleidung enthalten sind.

Versorgen Sie auch Kinder mit einer Notfallnummer, die nach Möglichkeit rund um die Uhr zu erreichen ist (z. B. Bundesweites Hilfetelefon, Jugendamt, „Nummer gegen Kummer“, Polizei). Klären Sie unbedingt, ob die von Gewalt Bedrohten oder Betroffenen nach dem Weggang aus der Beratungsstelle sicher ist. Rufen Sie in Absprache mit der Person die Polizei oder das Frauen- und Kinderschutzhaus / die Männerschutzwohnung an.

Überlegen Sie genau, was Sie für Ihre eigene Sicherheit tun, insbesondere wenn Sie den Täter / die Täterin mit dem eigenen gewalttätigen Verhalten konfrontieren. Unternehmen Sie beispielsweise Hausbesuche nur zu zweit, vereinbaren Sie Notsignale und entfernen Sie aus ihrem Beratungsraum Dinge, die schnell als Waffe eingesetzt werden könnten.

## 5.2. Familienberatungsstellen

- Erstkontakt (siehe Kapitel 3.2 Grundsätze zum Handeln bei häuslicher Gewalt, S. XXX),
- Gespräche,
- Gefährdungseinschätzung (siehe Kapitel 3.2 Grundsätze zum Handeln bei häuslicher Gewalt, S. XXX),
- Vernetzung mit involvierten Stellen, wie Polizei, Jugendamt, Frauen- und Kinderschutzhaus, Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking.

## 5.3. Frauen- und Kinderschutzhaus

Die Hauptaufgabe von Frauen- und Kinderschutzhaus besteht darin, Zufluchts- und Schutzräume für Frauen und deren Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, anzubieten.

Der Schutzraum wird vor allem durch die komplette Anonymität geschaffen. So werden generell (auch nicht an Ämter und Behörden) keine Auskünfte über Bewohnerinnen und deren Kinder telefonisch gegeben.

- In allen Frauen- und Kinderschutzhaus sollen unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen Unterstützungsangebote für Kinder eingerichtet werden. Sie brauchen eine Ansprechpartnerin, unabhängig von der Mutter.
- Die Mitarbeiterinnen des Frauen- und Kinderschutzhaus sollen sich mit Familienhelfern / Familienhelferinnen und Betreuer / Betreuerinnen abstimmen, um die notwendigen Hilfen für die Sicherung des Kindeswohl sinnvoll und ergänzend zu koordinieren.
- Neben der Krisenintervention sind ressourcenorientierte und geschlechtsspezifische Angebote zur Entlastung, Förderung und Stabilisierung der Kinder notwendig.

- Die soziale Arbeit in den Frauen- und Kinderschutzhaus wird nach dem Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ angeboten. Das heißt, dass die Frau während des Aufenthaltes ihre Angelegenheiten und die ihrer Kinder i. d. R. selbstständig klärt. Für den Fall, dass eine Mutter die akute Gefährdung ihres Kindes durch ihre Handlungen und Entscheidungen nicht abwenden kann, muss das Team der Einrichtung intervenieren und das zuständige Jugendamt über die bestehende Kindeswohlgefährdung informieren.

#### **5.4. Mänerschutzwohnung**

Die Mänerschutzwohnung Dresden bietet Männern ab 18 Jahren und ihren Kindern einen Schutzraum und temporäre Unterkunft in Fällen von

- psychischer und physischer Gewalt,
- sexueller bzw. sexualisierter Gewalt,
- sozialer Gewalt

im häuslichen oder außerhäuslichen Rahmen. Die Betroffenen können auch aus dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge kommen. Die Adresse der Wohnung ist anonym, Besuche sind nicht gestattet. Die Herkunft, Religion, sexuelle Orientierung oder Identität der Nutzer ist nicht ausschlaggebend für die Aufnahme.

Die Mänerschutzwohnung hat drei Plätze für Nutzer mit ihren Kindern. Es gibt einen Gemeinschaftsraum, Küche und Bad. Das Leben in der Wohnung gestalten die Männer weitestgehend selbstständig. Sie kochen und versorgen sich sowie ihre Kinder selbst und organisieren ihren Alltag eigenverantwortlich. Das Zusammenleben wird durch eine Hausordnung geregelt.

#### **5.5. Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking**

Die BIS versteht sich als Bindeglied zwischen polizeilichem Einsatz und zivilrechtlichem Gewaltschutz. Sie arbeitet pro-aktiv durch einzelfallbezogene Krisenintervention und dementprechende Beratungs- und Betreuungsarbeit unter Anwendung der Möglichkeit, die das Gewaltschutzgesetz und – in Fällen von Stalking – das Nachstellungsgesetz bieten.

Nach den Handlungsempfehlungen der sächsischen Polizei wird nach einem Einsatz oder einer Strafanzeige wegen häuslicher Gewalt oder Stalking via standardisierter Faxnachricht die regional zuständige Interventionsstelle informiert. Diese muss innerhalb von 2 Arbeitstagen die Betroffenen erreichen und ein erstes Beratungsgespräch vereinbaren.

Wird die betroffene Person nicht erreicht, wird telefonischer Kontakt zur Polizei aufgenommen und ein weiteres Vorgehen abgesprochen. Postalisch wird ihr das Unterstützungsangebot der BIS unterbreitet.

Bei Ablehnung der Beratung und Mitbetroffenheit von Kindern von der Gewalt wird dies mit einem standardisierten Brief dem zuständigen Jugendamt mitgeteilt.

Neben dem Zugang über die Polizei, können von häuslicher Gewalt Bedrohte oder Betroffene selbst Kontakt zur BIS aufnehmen oder werden von anderen Behörden, Beratungsstellen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie dem Bundesweiten Hilfetelefon bei häuslicher Gewalt vermittelt.

Die Beratung der BIS kann telefonisch, schriftlich oder persönlich in einer der Anlaufstellen in Pirna, Radebeul oder Großenhain sowie aufsuchend erfolgen. Sie ist kostenlos und auf Wunsch anonym. Es besteht die Möglichkeit der Begleitung (z. B. zur Polizei, zum Gericht, zum Jugendamt).

#### **Angebote der BIS:**

- Psychosoziale Beratung und Stabilisierung bei häuslicher Gewalt und Stalking,
- Gefährdungseinschätzung nach dem Düsseldorfer Gefährdungseinschätzungsverfahren in Fällen Häuslichen Gewalt (D-GEV),
- Sicherheitsplanung,
- Aufklärung über rechtliche Schutzmöglichkeiten,
- Stalkingberatung,
- Beratung zum Kinderschutz,
- Beratung zu Trennung / Scheidung, umgangs- und sorgerechtlichen Regelungen,
- Vermittlung an weiterführende Hilfen und / oder Behörden,
- Beratung und Begleitung von Fachkräften.

Die Zusammenarbeit mit anderen Beratungsstellen, Behörden, Rechtsanwaltskanzleien erfolgt mit einer entsprechenden Schweigepflichtsentbindung.

Nach Ende der Beratung oder Abbruch erhält das zuständige Polizeirevier ein standardisiertes Rückfax. Bei Kooperation mit anderen Beratungsstellen gibt es ein Abschlussgespräch.

## **5.6. Kinder- und Jugendberatung bei häuslicher Gewalt**

Die Kinder- und Jugendberatung bei häuslicher Gewalt (KJB) ist in Sachsen an die Interventionsstellen angegliedert. Sie arbeitet mit

- Kindern der Betroffenen, die in der BIS beraten werden,
- Kindern, die sich selbst Unterstützung suchen oder
- Fachkräften, die mit Kindern arbeiten und dabei von häuslicher Gewalt wissen oder diese vermuten.

Kinder haben nach § 8 SGB VIII einen Anspruch auf eigenständige Beratung. Zudem wird bei Kindern, deren Gewalt erleidender Elternteil von der BIS beraten wird, der Gewalt ausübende Sorgeberechtigte mittels standardisiertem Anschreiben von der Beratung informiert. Erklärt sich dieser innerhalb einer Frist nicht einverstanden, finden lediglich zwei Informationsgespräche statt.

Die Beratung kann telefonisch, schriftlich oder persönlich in einer der Anlaufstellen in Pirna, Radebeul oder Großenhain sowie aufsuchend erfolgen. Sie ist kostenlos und auf Wunsch anonym.

Sie dient insbesondere der Krisenintervention und ersetzt keine evtl. längerfristigen Hilfen und / oder psychotherapeutische Aufarbeitung.

**Angebote – für den von Gewalt betroffenen Elternteil:**

- Sensibilisieren für die Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die Kinder sowie für die Belange und Bedürfnisse dieser in der Krisensituation
- Gewaltschutzmöglichkeiten für die / mit den Kindern
- Stärkung der Erziehungskompetenz
- Information über und Weitervermittlung in ergänzende Hilfen und / oder Behörden

**Angebote – für das mitbetroffene Kind:**

- Entlastung von Scham- und Schuldgefühlen
- Enttabuisierung des Themas Gewalt
- Thematisieren von Ängsten und Loyalitätskonflikten gegenüber beiden Elternteilen
- Schutz- und Hilfsmöglichkeiten aufzeigen
- Individuellen Sicherheitsplan erarbeiten / Trainieren von Abläufen in Notsituationen
- Polizeieinsatz sowie Aufgaben und Rechte von Polizei, Jugendamt, Gericht u. ä. erklären

**Angebote – für Fachkräfte**

- Beratung und Begleitung
- Gefährdungseinschätzung nach § 8a mittels spezialisierter Kinderschutzzfachkraft
- Unterstützung bei Präventionsangeboten



## 6.Anhang – Kontakte

### **Frauen- und Kinderschutzhaus Pirna**

ASB Pirna / Königstein e. V.  
Tel.: 03501 547160  
E-Mail: [frauenhaus@asb-koenigstein-pirna.de](mailto:frauenhaus@asb-koenigstein-pirna.de)

### **Männerschutzwohnung Dresden**

Männernetzwerk Dresden e. V.  
Schwepnitzer Straße 10  
01097 Dresden  
Tel.: 0351 32345422  
E-Mail: [msw@mnw-dd.de](mailto:msw@mnw-dd.de)

### **Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking**

SkF Radebeul e. V.  
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 1b  
01796 Pirna  
Tel.: 0351 79552205  
E-Mail: [beratung@skf-radebeul.de](mailto:beratung@skf-radebeul.de)

### **Bundesweites Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen"**

Tel.: 08000 116016

### **Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

Jugend- und Bildungsamt  
Allgemeiner Sozialer Dienst  
Schlosshof 2 / 4  
01796 Pirna

Tel.: 03501 5152158 (für die Gebiete Pirna, Bad Gottleuba-Berggießhübel, Rosenthal-Bielatal, Reinhardtsdorf-Schöna, Gohrisch, Königstein, Rathen, Struppen, Bahretal, Dohna, Müglitztal, Liebstadt, Dohma)

Tel: 03501 / 5152089 (für die Gebiete Heidenau, Stolpen, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Hohnstein, Lohmen, Stadt Wehlen, Pirna-Mockethal-Posta-Zatschke, Neustadt, Sebnitz, Kirnitzschtal, Rathmannsdorf, Bad Schandau)

Hüttenstraße 14

01705 Freital

Tel.: 03501 5152087 (für die Gebiete Zauckerode, Somsdorf, Hainsberg, Deuben, Niederhäslich, Potschappel, Saalhausen, Döhlen, Schweinsdorf, Kleinnaundorf, Pestertwitz, Wurgwitz, Weißig, Birkigt, Burgk)

Weißeritzstraße 7

01744 Dippoldiswalde

Tel.: 03501 5152167 (für die Gebiete Wilsdruff, Tharandt, Dorfhain, Bannewitz, Kreischau, Rabenau, Dippoldiswalde, Klingenberg, Hartmannsdorf-Reichenau, Hermsdorf, Altenberg, Glashütte, Schmiedeberg)

## **Beratungsstellen**

### **Allgemeine Soziale Beratung / Kirchenbezirkssozialarbeit**

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

im Kirchenbezirk Pirna e.V.  
Rottwerndorfer Straße 45 h  
01796 Pirna  
Tel.: 03501 571577  
E-Mail: [kbs@diakonie-pirna.de](mailto:kbs@diakonie-pirna.de)

**Allgemeine Soziale Beratung**

Caritas Verband für Dresden e. V. Beratungsdienste Pirna  
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 1a  
01796 Pirna  
Tel.: 03501 443470  
E-Mail: [beratungsdienste@caritas-dresden.de](mailto:beratungsdienste@caritas-dresden.de)

**Beratungsstelle Weitblick**

KJV Freital e.V. und "Regenbogen" Familienzentrum e. V.  
Dresdner Straße 90  
01705 Freital  
Tel.: 0351 6469735  
E-Mail: [info@sozialkoordination.de](mailto:info@sozialkoordination.de)

**ESCAPE Dresden – Beratungs- und Trainingsangebot für Täterinnen und Täter**

Männernetzwerk Dresden e. V.  
Königsbrücker Straße 37  
01099 Dresden  
Tel.: 0351 8104343  
E-Mail: [kontakt@escape-dresden.de](mailto:kontakt@escape-dresden.de)

**Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern**

AWO Weißeritzkreis  
Niedertorstraße 5  
01744 Dippoldiswalde  
Tel.: 03504 618958  
E-Mail: [erziehungsberatung@awo-weisseritzkreis.de](mailto:erziehungsberatung@awo-weisseritzkreis.de)

**Kinder- und Jugendtelefon „Die Nummer gegen Kummer“**

Deutscher Kinderschutzbund e. V.  
Tel.: 0800 116111

**Deutscher Kinderschutzbund**

**KV Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V.**

Weißeritzstraße 30  
01744 Dippoldiswalde  
Tel.: 03504 600960  
E-Mail: [info@kinderschutzbund-soe.de](mailto:info@kinderschutzbund-soe.de)

**Erziehungs- und Familienberatung**

Diakonie Dippoldiswalde e. V.  
Paul-Büttner-Straße 2  
01705 Freital  
Tel.: 0351 6463290  
E-Mail: [familienberatung@diakonie-dippoldiswalde.de](mailto:familienberatung@diakonie-dippoldiswalde.de)

Schuhgasse 12  
01744 Dippoldiswalde  
03504 647068

**Erziehungs- und Familienberatung**

DRK Kreisverband Pirna e. V.  
(Termine nach Absprache Do. in den Erziehungs- und Familienberatungsstelle Außenstellen Heidenau, Neustadt, Sebnitz)  
Lange Straße 38a  
01796 Pirna  
Tel.: 03501 5712719  
E-Mail: [beratungsstelle@drkpirna.de](mailto:beratungsstelle@drkpirna.de)

**Erziehungs-, Schwangeren- und Familienberatungsstelle**

Diakonie Pirna  
Rosa-Luxemburg-Straße 29  
01796 Pirna  
Tel.: 03501 470030  
E-Mail: [familienberatung@diakonie-pirna.de](mailto:familienberatung@diakonie-pirna.de)

**Opferhilfe Sachsen e. V.**

Lange Straße 4  
01796 Pirna  
Tel.: 03501 4611550  
E-Mail: [pirna@opferhilfe-sachsen.de](mailto:pirna@opferhilfe-sachsen.de)

**Polizei****Polizeirevier Pirna**

Obere Burgstraße 9  
01796 Pirna  
Tel.: 03501 5190

**Polizeirevier Dippoldiswalde**

Markt 28  
01744 Dippoldiswalde  
Tel.: 03501 6370

**Polizeirevier Sebnitz**

Finkenbergstraße 13a  
01855 Sebnitz  
Tel.: 035971 850

**Amtsgerichte****Amtsgericht Pirna**

Schloßhof 7  
01796 Pirna  
Tel.: 03501 7650  
E-Mail: [verwaltung@agpir.justiz.sachsen.de](mailto:verwaltung@agpir.justiz.sachsen.de)

**Amtsgericht Dippoldiswalde**

Kirchplatz 8  
01744 Dippoldiswalde  
Tel.: 03504 62130  
E-Mail: [poststelle@agdw.justiz.sachsen.de](mailto:poststelle@agdw.justiz.sachsen.de)

Meldebogen mit in Anhang

## 7. Impressum

### **Herausgeber**

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Netzwerk gegen häusliche Gewalt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unter Leitung der Gleichstellungsbeauftragten  
Schloßhof 2 / 4  
01796 Pirna  
Telefon: 03501 515-1010  
E-Mail: [gleichstellung@landratsamt-pirna.de](mailto:gleichstellung@landratsamt-pirna.de)

### **V.i.S.d.P**

Teresa Schubert  
Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Telefon: 03501 515-1010  
E-Mail: [gleichstellung@landratsamt-pirna.de](mailto:gleichstellung@landratsamt-pirna.de)

### **Redaktion**

Annett Kobisch  
Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking  
SkF Radebeul e. V.

Kristin Hornschild  
Erziehungs- und Familienberatungsstelle  
DRK Pirna e.V.

Maximilian Hering  
Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Jugendamt

In Zusammenarbeit mit dem Netzwerk gegen häusliche Gewalt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Stand: 1. Version, November 2018.